



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 2012

Nummer 28

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	12. 11. 2012	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Verwendung von Recyclingpapier im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.....	690
2056	5. 11. 2012	Wahllichtbildvorlage im Strafverfahren.....	690
224	12. 10. 2012	RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege) .....	691
74	8. 10. 2012	RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Notifizierung von Untersuchungsstellen nach Klärschlamm-, Bioabfall-, Altholz- und Altölverordnung .....	691
74	9. 10. 2012	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV). ....	692
74	9. 10. 2012	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) .....	692
751	19. 10. 2012	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen progres.nrw-Programmbereich KWK (Förderung von KWK-Anlagen und KWK bezogenen Maßnahmen) .....	693
791	11. 10. 2012	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz). ....	695

## III.

**Öffentliche Bekanntmachungen**
(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
30. 10. 2012	<b>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</b> Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR.....	696
5. 11. 2012	<b>KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister</b> Bek. – Tagesordnung für die 14. KDN-Verbandsversammlung .....	696

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**I.****20021**

**Verwendung von Recyclingpapier  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-  
Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales  
– 55.22.00.03 –  
v. 12.11.2012

**Ziel**

Die Verwendung von Recyclingpapier soll im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales die Regel bilden. Hierfür sprechen insbesondere Kostengründe, da Recyclingpapier bis zu einem 80er-Weißgrad deutlich weniger kostet als entsprechendes Frischfaserpapier. Darüber hinaus entspricht die Verwendung von Recyclingpapier der Intention des Landesabfallgesetzes, bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien Produkte zu bevorzugen, die rohstoffschonend und abfallarm oder aus Abfällen hergestellt sind. Die Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes, insbesondere auch bei Aufträgen im Bereich der Beschaffung von Papier, wird zudem mit Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 12.4.2010 (MBL. NRW. S. 296) vorgegeben.

Die Verwendung von Recyclingpapier wird daher flächendeckend in allen Behörden und Einrichtungen und auf allen Hierarchieebenen des Geschäftsbereichs verbindlich vorgegeben.

**Umsetzung**

Für Ausdrucke an Druckern sowie Kopierern ist Recyclingpapier nach RAL-UZ 14 / DIN EN 12281 zu verwenden. Das vom Landeseinkauf Papier beschaffte Papier erfüllt diese Voraussetzung. Dabei ist grundsätzlich Recyclingpapier mit 80er-Weiße einzusetzen; die Verwendung von Recyclingpapier geringerer Weißgrade bleibt möglich. Der Einsatz von Recyclingpapier höherer Weißgrade bzw. von sogenanntem holzfreiem Papier ist nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen zulässig, z.B. wenn Schriftgut an Empfänger außerhalb der Verwaltung geht und zudem einen repräsentativen Charakter aufweist.

Wenn bisher im Rahmen des zentralen Einkaufs sogenanntes holzfreies Papier (weiß) bezogen wurde, ist bereits ab dem 1.1.2013 Recyclingpapier der 70er- oder 80er-Weiße abzurufen. Der Landeseinkauf Papier hat die Möglichkeit dieses Wechsels mit den Lieferfirmen vereinbart. Dienststellen, die bisher Recyclingpapier höherer Weißgrade (90er- oder 100er-Weiße) bezogen haben, sind gehalten, den von ihnen vormals gemeldeten Bedarf vertragsgemäß bis zum 30.6.2013 abzunehmen und erst im Rahmen der nächsten Bedarfsabfrage (im Dezember 2012 für Lieferungen ab 1.7.2013) ihren Bedarf an Recyclingpapier der niedrigeren Weißgrade und ggf. Recycling-Farbpapiere zu melden.

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft und am 30. November 2017 außer Kraft.

– MBL. NRW. 2012 S. 690

**2056****Wahllichtbildvorlage im Strafverfahren**

RdErl. des Ministeriums Inneres und Kommunales  
– 42 – 62.09.08 (6407) –  
v. 5.11.2012

Der RdErl. des Innenministeriums NRW v. 12.3.2006 (MBL. NRW. S. 283) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahllichtbildvorlagen dienen der Identifizierung von namentlich bekannten Personen als Tatverdächtige durch Zeuginnen und Zeugen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Sie haben einen hohen Beweiswert.“

b) Nummer 1.2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die beweiskräftige Verwertung der Ergebnisse von Wahllichtbildvorlagen setzt insbesondere voraus, dass den Zeuginnen und Zeugen eine unbefeuerte Entscheidung zwischen mehreren Alternativen darüber möglich war, ob die oder der Tatverdächtige auf den vorgelegten Lichtbildern abgebildet war.“

c) In Nummer 1.3 werden vor dem Wort „Zeugen“ die Wörter „Zeuginnen und“ eingefügt.

d) Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zeuginnen und Zeugen entscheiden bei Vorlage jedes einzelnen und vor Präsentation des nächsten Lichtbildes unmittelbar, ob dies die von ihnen zu identifizierende Person abbildet.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Wahllichtbildvorlage ist auch im Falle der Identifizierung einer Person weiter durchzuführen und erst zu beenden, wenn den Zeuginnen und Zeugen alle, jedoch mindestens acht, Lichtbilder vorgezeigt wurden.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.6 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW gewährleistet die technische Verfügbarkeit dieser Datenbank.“

b) In Nummer 2.7 Satz 1 werden die Wörter „und -einrichtungen“ gestrichen.

3. Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

a) Nummer 4.2 Sätze 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Soll durch die Wahllichtbildvorlage geklärt werden, ob eine namentlich bekannte Person tatverdächtig oder tatbeteiligt ist, so ist den Zeuginnen und Zeugen ein Lichtbild dieser Person sowie von sieben weiteren Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung vorzulegen. Dies hat so zu erfolgen, dass die Zeuginnen und Zeugen dabei nicht bereits aus der Art und Weise der Vorlage Hinweise ableiten können, gegen welche der abgebildeten Personen sich der Tatverdacht richtet. Die freie Auswahlentscheidung von Zeuginnen und Zeugen darf auch nicht durch äußerliche Abweichungen des Lichtbildes der bzw. des Tatverdächtigen von den Vergleichslichtbildern beeinflusst sein.“

b) Nummer 4.2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Hierzu sind ggf. auch Form und Layout des Lichtbildes der bzw. des Tatverdächtigen den entsprechenden Merkmalen der Vergleichsbilder anzupassen, ohne jedoch das Aussehen der abgebildeten Person zu verändern.“

c) Nummer 4.3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat eine Zeugin oder ein Zeuge die Tatverdächtige bzw. den Tatverdächtigen im Tatzusammenhang kurz wahrgenommen, sind die objektiven Kriterien aktenkundig zu machen, mit denen die Zeugin oder der Zeuge das Wiedererkennen begründet.“

d) Nummer 4.4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie kann auch durch Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte erfolgen, die zum leitenden Zugriff auf diese Anwendung berechtigt sind.“

4. Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW gewährleistet ein fachspezifisches Fortbildungsangebot.“

– MBl. NRW. 2012 S. 690

**224**

**Änderung der  
Richtlinien über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Erhaltung  
und Pflege von Denkmälern  
(Förderrichtlinien Denkmalpflege)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – V A 4 – 42.19  
v. 12.10.2012

- Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 5.6.2003 (MBL. NRW. S. 605) zuletzt geändert durch RdErl. vom 12.10.2007 (MBL. NRW. S. 740) wird wie folgt geändert:

Nr. 9.2 erhält folgende Fassung:

„Die Geltungsdauer ist auf den 31.12.2017 befristet.“

- Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2012 S. 691

**74**

**Notifizierung von Untersuchungsstellen  
nach Klärschlamm-, Bioabfall-, Altholz-  
und Altölverordnung**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– IV-3-958.02 –  
v. 8.10.2012

**1**

Dieser Erlass regelt das Verfahren zur Notifizierung (Zulassung, Anerkennung) von Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft und die Umsetzung der „Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich und der Vereinbarung der Länder mit beteiligten Akkreditierungsstellen zur Zusammenarbeit bei der Akkreditierung und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich“ vom 30.10.2002 (BArz. S.25450) sowie der „Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften“ vom 9.11.2010 (BGBI. I S. 1504). Er regelt insbesondere die Anforderung an die Qualität von Stellen für die Probenahme und Untersuchung von

- Klärschlamm nach § 3 Absatz 5 und 6 Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBI. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist,
- Boden nach § 3 Absatz 2 Klärschlammverordnung und § 9 Absatz 2 Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBI. I S. 2955), die zuletzt durch Artikel 1 u. Artikel 4 der Verordnung vom 23. April 2012 (BGBI. I S. 611) geändert worden ist
- Bioabfall nach § 3 Absatz 8 und § 4 Absatz 9 Bioabfallverordnung,
- Altholz nach § 6 Absatz 6 Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBI. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist sowie

- Altöl nach § 5 Absatz 2 Altölverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBI. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist.

**2**

**Zuständigkeit**

Die Untersuchungsstellen bedürfen der Bestimmung durch die zuständige Behörde. Es dürfen nur Stellen bestimmt werden, die für diese Aufgaben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) notifiziert sind.

Die Notifizierung erfolgt nach Feststellung der erforderlichen Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung durch das LANUV. Sie erfolgt nur für Stellen mit Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen und für Stellen, die ihre Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen ausüben wollen und keinen Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

**3**

**Anforderung an die Untersuchungsstelle**

Die Untersuchungsstelle muss über ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO/IEC 17025 unter Berücksichtigung der Anforderungen des Fachmoduls Abfall der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall in der jeweils gültigen Form verfügen. Dieses ist über eine entsprechende Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) nachzuweisen. Untersuchungsstellen mit eingeschränktem Untersuchungsumfang, die ausschließlich regional tätig werden, können ihre Kompetenz im Rahmen einer Begutachtung durch das LANUV nachweisen.

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet

- die vorgeschriebenen Probenahme- und Untersuchungsverfahren einzuhalten,
- alle erforderlichen Maßnahmen zur internen und externen analytischen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage dem LANUV nachzuweisen,
- die von der Notifizierung umfassten Probenahmen ordnungsgemäß, gewissenhaft und unparteiisch durch ausgebildetes Personal durchführen zu lassen, das in das Qualitätsmanagementsystem der Stelle eingebunden ist,
- die von der Notifizierung umfassten analytischen Untersuchungen in der Regel selbst im eigenen Labor mit eigenem Personal und eigenen Geräten durchzuführen. In Ausnahmefällen (z.B. nicht vorhersehbarer Geräteausfall) kann die Untersuchung an eine ebenfalls für diese Aufgabe notifizierte Stelle untervergeben werden. Dieses ist im Untersuchungsbericht deutlich anzugeben,
- dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgaben regelmäßig geschult und fortgebildet werden,
- regelmäßig an den vorgeschriebenen Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen des LANUV teilzunehmen,
- dem LANUV unverzüglich jede gravierende Änderung der Notifizierungsvoraussetzungen anzuzeigen,
- Mitarbeitern des LANUV jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu ihren Laborräumen zu gestatten und Einblick in die zur Kontrolle der Analysequalität notwendigen Unterlagen zu gewähren,
- Probenrückstellmuster in geeigneter Form für evtl. Nachuntersuchungen mindestens ein Jahr aufzubewahren und
- die Kosten für Begutachtungen und Ringversuche zu tragen.

Darüber hinaus erteilt die Untersuchungsstelle ihr Einverständnis zur Weitergabe von Daten an die für die Notifizierung zuständigen Stellen der anderen Bundesländer und ggf. an die zuständige Akkreditierungsstelle.

**4****Verfahren**

Die Notifizierung erfolgt auf Antrag nach Feststellung der erforderlichen Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung durch das LANUV.

Die Notifizierung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die Kompetenz für sämtliche Untersuchungsparameter eines oder mehrerer Teilbereiche des jeweils gültigen Fachmoduls Abfall nachgewiesen hat. Sind für einen Untersuchungsparameter mehrere Verfahren angegeben, so muss mindestens eines beherrscht werden.

Die Notifizierung ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen. Während der Notifizierungsdauer ist jeder Standort der Untersuchungsstelle mindestens einmal im Rahmen eines Wiederholaudits zu begutachten.

Untersuchungsstellen, die durch das LANUV notifiziert wurden, werden in der länderübergreifenden Datenbank ReSyMeSa (<http://www.luis.brandenburg.de/resymesa/>) veröffentlicht.

**5****Widerruf**

Die Notifizierung kann vom LANUV eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn gravierende Mängel festgestellt werden. Dies sind:

- Nichteinhaltung erteilter Auflagen des Notifizierungsbescheides,
- Wegfall wesentlicher Notifizierungsvoraussetzungen,
- Wiederholte nicht erfolgreiche oder fehlende Teilnahme an den vom LANUV vorgeschriebenen Ringversuchen oder Vergleichsuntersuchungen,
- Überwiegend fehlerhafte Analytik an einem vorgeschriebenen Ringversuch, d.h. mehr als zwei Drittel der Ergebnisse der benötigten Proben-Parameter-Kombinationen liegen außerhalb der Toleranzgrenzen,
- Wiederholte fehlerhafte Analytik (dreimal in Folge) desselben Untersuchungsparameters trotz insgesamt erfolgreicher Teilnahme,
- Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Qualitäts sicherungsmaßnahmen,
- Übernahme von Aufträgen, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.

**6****Aufhebung von Erlassen**

- Die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19.8.2009 (MBL. NRW. S.422),
- der Erlass zur Bestimmung von Untersuchungsstellen zur Bioabfall-Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 31.3.1999 (n.v.) IV A 3 - 915-24305/1, sowie
- der Erlass zum Vollzug der Altholzverordnung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15.2.2003 (n.v.) IV A 3 - 915-24305/4

werden aufgehoben.

**Hinweis:**

Dieser Erlass ersetzt die Regelungen

- der Nummer 2 des RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 27.4.1995 (MBL. NRW. S.674, SMBL. NRW. 74),
- der Nummer 4.2 des RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.2.2002 (MBL. NRW. S.458, SMBL. NRW. 74).

**7****Übergangsregelung**

Die bisherige gesonderte Regelung über die Zulassung von Bodenprobenehmern nach Klärschlammverordnung gemäß Nummer 2 des unter Nummer 6 genannten RdErl.

vom 27.4.1995 entfällt. Die Zulassung zur Bodenprobe nahme ist mit diesem Erlass an eine anerkannte Untersuchungsstelle gebunden. Die bisher erteilten Zulassungszertifikate behalten jedoch noch ihre Gültigkeit bis zur zuletzt erteilten Zulassungsfrist. Für Probenehmer, deren Zulassung mit Ablauf des Jahres 2012 abläuft, kann auf Antrag noch eine einmalige Verlängerung um 3 Jahre gewährt werden.

**8****Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

– MBL. NRW. 2012 S. 691

**74**

**Verwaltungsvorschriften  
zum Vollzug der Verordnung über die  
Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaft-  
lich, forstwirtschaftlich  
und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallver-  
ordnung – BioAbfV)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,  
Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen – IV-3 958.02  
v. 9.10.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 14.2.2002 (MBL. NRW. S. 458, SMBL. NRW. 74) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.2 wird aufgehoben.
2. Nummer 4.3 wird Nummer 4.2.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2012 S. 692

**74**

**Verwaltungsvorschriften  
zum Vollzug der Klärschlammverordnung  
(AbfKlärV)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,  
Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-  
Westfalen – IV-3 958.02  
v. 9.10.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27.4.1995 (MBL. NRW. S. 674, SMBL. NRW. 74) wird wie folgt geändert:

Die Nummern 2 bis 2.3 werden wie folgt gefasst:

„2

Die Bestimmung von Untersuchungsstellen für Klärschlämme und Böden richtet sich nach dem RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 8.10.2012 (SMBL. NRW. 74).“

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft

– MBL. NRW. 2012 S. 692

751

**Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen aus dem Programm Rationelle  
Energieverwendung, Regenerative Energien  
und Energiesparen  
progres.nrw-Programmbereich KWK  
(Förderung von KWK-Anlagen und KWK  
bezogenen Maßnahmen)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– VII 5 – 37.60 –  
v. 19.10.2012

**1**

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs(KWK)-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 50 kW. Weiterhin werden KWK bezogene Maßnahmen unterstützt, die zu einer verbesserten Energieausnutzung führen und deren zuwendungsfähiges Investitionsvolumen 50.000 € nicht übersteigt.

**1.2**

Im Interesse der Zielsetzungen des Förderprogramms werden die Fördersätze, die technischen Anforderungen sowie die Programmumsetzung regelmäßig überprüft und bei Bedarf gegebenenfalls kurzfristig angepasst.

**1.3**

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung der

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltssordnung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung.
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung), (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5), (De-minimis-Verordnung).

Bei einer Gewährung einer Zuwendung aus EU-Mitteln gelten darüber hinaus die entsprechenden Regelungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S.1), in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999, (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S.1), in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG)

Nr. 1260/1999, (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), in der jeweils geltenden Fassung,

**1.4**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel.

**2**

**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Ausgaben für die Errichtung bzw. Durchführung von:

**2.1**

hocheffizienten dezentralen KWK-Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub>.

**2.2**

Stromgeführten KWK-Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub>, die über eine Informations- und Kommunikationstechnik verfügen, um Signale des Strommarktes (Stromengpass) zu empfangen und technisch in der Lage sind, automatisiert darauf zu reagieren.

KWK-Anlagen größer 3 kW<sub>el</sub> müssen über einen Wärmespeicher verfügen, welcher für eine Kapazität von mindestens 0,3 m<sup>3</sup> Wasseräquivalent pro Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der angeschlossenen KWK-Anlage ausgelegt ist.

**2.3**

Verbesserung vorhandener dezentraler KWK-Anlagen und Nachrüstung vorhandener Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung jeweils bis 50 kW<sub>el</sub> zu hocheffizienten KWK-Anlagen.

**2.4**

KWK bezogenen Maßnahmen.

**2.4.1**

Wärmeübergabestationen, Hausanschlüsse.

**2.4.2**

Sorptionskälteanlagen mit einer Kälteleistung kleiner 50 kW zur Nutzung von Wärme aus KWK-Prozessen mit einem Wärmeverhältnis von mindestens 0,7.

**2.5**

Demonstrationsvorhaben neuartiger KWK-Anlagen, unabhängig von der Leistungsgrenze, die in der Markteinführung stehen.

**2.6**

Besonderen Anlagen, Systemen und Einrichtungen zur Errichtung von KWK-Anlagen mit erhöhtem Innovationsgrad oder außerordentlichem Multiplikatoreffekt nach besonderer Prüfung durch die Bewilligungsstelle oder nach Zustimmung durch das MKULNV.

**2.7**

Umweltstudien auf Basis der Landesstudie „Potenzialerhebung von Kraft-Wärme-Kopplung in Nordrhein-Westfalen“, welche das Ziel haben, zur Energieeinsparung eine KWK-Ausbaustrategie für Städte, Gemeinden oder Regionen sowie Industrieunternehmen und Energieversorger zu entwickeln.

**3**

**Zuwendungsempfänger**

**3.1**

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte in Nordrhein - Westfalen haben. Hierzu zählen auch Contractoren. Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind, können nur dann eine Förderung nach AGVO erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Artikel 8 AGVO nachweisen.

**3.2**

Entsprechend Artikel 1 Nummer 6a der AGVO ist eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie ausgeschlossen für Unternehmen, die einer Rückforderungsanord-

nung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

#### 4

### Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Gefördert werden Vorhaben in Nordrhein-Westfalen.

#### 4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grundgerwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

#### 4.3

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit Antragstellung eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsstelle vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

#### 4.4

Zuwendungsfähig sind fabrikneue Investitionsgüter, (nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 dieser Richtlinie), die im Rahmen der Zweckbindungsfrist im Eigentum des Antragstellers/ Zuwendungsempfängers verbleiben und zweckentsprechend verwendet werden.

#### 4.5

Bei der Maßnahme darf es sich weder um eine Reparatur oder Ersatzteilbeschaffung noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

#### 5

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1

Die Zuwendung bei Antragsberechtigung gemäß Nummer 3.1 erfolgt auf Antrag durch Zuschüsse im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a AGVO oder als De-minimis-Beihilfe im Rahmen einer Projektförderung.

#### 5.2

Die Gesamtförderung (auch unter Einbeziehung der Kumulierung mit anderen staatlichen Förderungen) darf die nach europäischen Beihilferegelungen maximal zugässige Grenze nicht überschreiten.

Bei Unternehmen, die gemäß der De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission gefördert werden, beträgt die Förderhöchstgrenze 200.000 € unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Förderungen aus den zwei vorausgegangenen Steuerjahren. Bei Unternehmen, die nicht nach der De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission gefördert werden, kann die Förderung nach der AGVO gewährt werden.

#### 5.3

Zuwendungsfähige Ausgaben für Fördermaßnahmen, die nach der AGVO gefördert werden sollen, sind – mit Ausnahme der Umweltstudien gemäß Artikel 24 – die im Vergleich zur Referenzinvestition anfallenden Investitionsmehrausgaben.

#### 5.4

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie gilt:

Anlagengröße	Förderhöhe
≤ 1 kW <sub>el</sub>	1.500 €
≤ 4 kW <sub>el</sub>	1.500 € + 300 €/kW <sub>el</sub>
≤ 10 kW <sub>el</sub>	2.400 € + 100 €/kW <sub>el</sub>
≤ 20 kW <sub>el</sub>	3.000 € + 50 €/kW <sub>el</sub>
≤ 30 kW <sub>el</sub>	7.000 € + 500 €/kW <sub>el</sub>
≤ 40 kW <sub>el</sub>	12.000 € + 300 €/kW <sub>el</sub>
≤ 50 kW <sub>el</sub>	15.000 € + 200 €/kW <sub>el</sub>

Die Zuwendung erfolgt gemäß Artikel 22 AGVO oder De-minimis-Verordnung.

#### 5.5

Für Vorhaben nach 2.3 dieser Richtlinie gilt:

Bis zu 45 Prozent der in Zusammenhang mit dem Vorhaben zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Beihilfeintensität kann für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Förderung erfolgt gemäß Artikel 22 AGVO oder De-minimis-Verordnung.

#### 5.6

Für Vorhaben nach Nummer 2.4.1 dieser Richtlinie gilt:

- 1.500 € bei einer Anschlussleistung bis zu 25 kW
- 1.000 € bei einer Anschlussleistung über 25 kW.

Die Zuwendung erfolgt gemäß De-minimis-Verordnung und zwar jeweils nur einmal je Übergabestation und je Gebäude. Die bereitgestellte Wärme muss:

- a) zu einem Anteil von mindestens 15 Prozent aus Erneuerbaren Energien oder
- b) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
- c) zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
- d) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.

#### 5.7

Für Vorhaben nach Nummer 2.4.2 dieser Richtlinie gilt:

Anlagengröße	Förderhöhe
≤ 15 kW <sub>Kälte</sub>	7.500 €
≤ 25 kW <sub>Kälte</sub>	7.500 € + 250 €/kW <sub>Kälte</sub>
> 25 kW <sub>Kälte</sub>	10.000 € + 150 €/kW <sub>Kälte</sub>

Die Zuwendung erfolgt gemäß De-minimis-Verordnung.

#### 5.8

Für Vorhaben nach Nummer 2.5 und 2.6 dieser Richtlinie gilt:

Bis zu 45 Prozent, unabhängig von Leistung und Investitionsvolumen, der in Zusammenhang mit dem Vorhaben zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Beihilfeintensität kann für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Zuwendung erfolgt gemäß Artikel 22 AGVO oder De-minimis-Verordnung.

#### 5.9

Für Vorhaben nach Nummer 2.7 dieser Richtlinie gilt:

Bis zu 50 Prozent, unabhängig von Leistung und Investitionsvolumen, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel 24 der AGVO. Die Beihilfeintensität kann für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Beihilfefähig sind die Kosten der Studie.

Unternehmen, welche Umweltstudien für Städte, Gemeinden oder Regionen erstellen, erhalten eine Förderung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung erfolgt gemäß De-minimis-Verordnung.

#### 5.10

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind mit anderen staatlichen Zuwendungen kumulierbar, soweit sie nicht aus Programmen des Landes NRW stammen und das Zweifache der Zuwendung aus diesem Förderprogramm für jede geförderte Anlage und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

#### 6

### Definitionen

#### 6.1

KWK-Anlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und

Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzekekessel oder mit Abhitzekekessel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren-Anlagen, ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden.

#### 6.2

Hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne dieser Richtlinie müssen den Kriterien in Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50), entsprechen und auch den harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerten der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission vom 21. Dezember 2006, (ABl. 32 vom 6.2.2007, S. 183), genügen.

#### 6.3

Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten grundsätzlich als eine KWK-Anlage.

#### 6.4

Nutzwärme ist die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kältelezeugung oder als Prozesswärme verwendet wird.

#### 6.5

Der Gesamtnutzungsgrad einer KWK-Anlage ist die Summe von thermischem und elektrischem Nutzungsgrad über die Zeitdauer eines Jahres. Der thermische und elektrische Nutzungsgrad wird nach VDI 3985 Teil A Pkt. 1.2 (Ausgabe März 2004) berechnet.

#### 6.6

Sorptionskälteanlagen sind Ab- und Adsorptionsanlagen sowie Diffusionsabsorptionskälteanlagen.

#### 6.7

Das Wärmeverhältnis ( $\zeta$ ) ist der „Wirkungsgrad“, der die Kälteleistung  $Q_0$  zur aufgewendeten Heizleistung  $Q_{HW}$  in Beziehung setzt:

$$\zeta = \frac{Q_0}{Q_{HW}}$$

(Zum Nachweis sind die technischen Unterlagen des Anlagenherstellers beizufügen.)

#### 6.8

Unter KWK bezogenen Maßnahmen werden Maßnahmen verstanden, welche die Effizienz von KWK-Anlagen verbessern. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Steigerung des KWK-Anteils in Fernwärmenetzen.

#### 7

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 7.1

Eine Förderung von KWK-Anlagen erfolgt nur, wenn keine bereits bestehende FernwärmeverSORGUNG aus KWK-Anlagen verdrängt wird.

#### 7.2

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen stehen der Bewilligungsbehörde insbesondere auch für Veröffentlichungszwecke zur Verfügung.

#### 7.3

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

#### 7.4

Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides in wesentlichen Teilen begonnen worden ist; wesentlich ist eine rechtsverbindliche, projektbezogene Auftragsvergabe über mindestens 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

#### 8

### Verfahren

#### 8.1

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund, zu stellen. Antragsvordrucke sind dort erhältlich.

#### 8.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund. Die Bezirksregierung Arnsberg ist auch zuständig für das Anforderungs-, Auszahlungs-, das Verwendungsnachweis- und das Aufhebungsverfahren.

#### 8.3

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltssordnung, sowie die besonderen Bestimmungen, die sich aus der Finanzierung der Zuschüsse aus dem Ziel 2- Programm (EFRE) ergeben.

#### 9

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt zum 31.12.2017 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 693

## 791

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz  
– III 4 – 942.00.00 –  
v. 11.10.2012

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1.8.2008 (MBl. NRW. S. 235, SMBL. NRW 791), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.5.2010 (MBl. NRW. S.575) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1.1 erster Spiegelstrich wird die Angabe „§ 62 LG“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.
2. In Nummer 5.3.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 62 LG“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.
3. In Nummer 6.5.1 wird die Angabe „§ 62 LG“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.
4. An die Nummer 7.2.1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Rückzahlung kann entfallen, wenn die geförderte Fläche während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 10% verringert wird; dies gilt auch, wenn die geförderte Fläche aus anderen als in Satz 1 genannten Gründen verringert wird.“
5. In Nummer 8.5.6.2.1 werden im zweiten und im dritten Spiegelstrich jeweils die Angabe „§ 62 LG NRW“, durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.
6. In Nummer 8.5.6.2.2 letzter Spiegelstrich wird die Angabe „§ 62 LG NRW“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.

7. In Nummer 11 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 695

### III.

#### Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR  
v. 30. 10. 2012

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 12. Dezember 2012 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

**Ausschuss für Tarif und Marketing**  
**Donnerstag, 29. November 2012, 10.00 Uhr,**  
**im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20**

**Ausschuss für Verkehr und Planung**  
**Donnerstag, 06. Dezember 2012, 10.00 Uhr,**  
**im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20**

**Ausschuss für Investitionen und Finanzen**  
**Freitag, 07. Dezember 2012, 10.00 Uhr,**  
**im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20**

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 12. Dezember 2012 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 30. Oktober 2012

Ulrich Halle r

– MBl. NRW. 2012 S. 696

Verteiler:

Verbandsmitglieder der KDN-Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Sitzung der KDN-Verbandsversammlung schlage ich hiermit folgende Tagesordnung vor:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 31.5.2012
- TOP 3 Aufnahme neuer Mitglieder
- TOP 4 Beschluss zum Jahresabschluss 2011
- TOP 5 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2012
- TOP 6 Satzungsänderung
- TOP 7 Richtlinie für das Verbot der Annahme von Vergünstigungen
- TOP 8 Beitritt zur GVV-Kommunalversicherung VVaG
- TOP 9 KDN Wirtschaftsplan 2013
- TOP 10 AKDN-sozial Wirtschaftsplan 2013
- TOP 11 Nachbesetzung des Betriebsausschusses AKDN-sozial
- TOP 12 Memorandum des KDN Dachverbandes zur Zukunft der kommunalen IT in Nordrhein-Westfalen
- TOP 13 Einrichtung der Landeskonferenz der kommunalen IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen
- TOP 14 Bericht Erprobungsraum Rheinland
- TOP 15 Terminplanung 2013
- TOP 16 Verabschiedung des stellv. Verbandsvorstehers Heinz Köhler
- TOP 17 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Fuchs

(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

– MBl. NRW. 2012 S. 696

#### Tagesordnung für die 14. KDN-Verbandsversammlung

Bek. d. KDN – Dachverband kommunaler  
IT-Dienstleister  
v. 5.11.2012

#### Ort und Datum der Besprechung:

22.11.2012, 14:00 Uhr

krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/  
Lippe

Am Lindenhaus 21  
32657 Lemgo

**Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (0211) 96 82/229, (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569